



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z. H. Dr. Florian Haas
Abteilung IV/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: post.iv1@bmwfw.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. Mai 2014

Betreff: Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermittle ich die Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation Umwelt Management Austria zum Begutachtungsentwurf des Energieeffizienzpakets des Bundes.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer

Beilage:

- Stellungnahme



Stellungnahme des Umweltdachverbandes und von Umwelt Management Austria zum Energieeffizienzpaket des Bundes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden.

30. Mai 2014

Zusammenfassung der Anmerkungen zum Bundes-Energieeffizienzgesetz

Der Umweltdachverband begrüßt, dass das BMWFW einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie vorgelegt hat. Es ist notwendig, dass die Ziele der Energiestrategie Österreich in einen nationalen gesetzlichen Rahmen gebracht werden und die langfristige Ausrichtung der Energiepolitik rechtzeitig festgelegt wird. Das vorgesehene Ziel, den auf ein Regeljahr bezogenen Endenergieverbrauch in Österreich bis zum Jahr 2020 auf 1.100 Petajoule zu stabilisieren, entspricht der Entwicklung der letzten Jahre. Es ist erfreulich, dass trotz eines Wachstums des realen BIP von 10,9 % seit 2005 der Bruttoinlandsverbrauch an Energie in Österreich um 2 % zurückging. Für eine langfristige Ausrichtung der Energiepolitik hin zu einer naturverträglichen Energiewende ist dieser Reduktionspfad fortzusetzen und langfristig eine Reduktion des Energieverbrauches um 50 % zu erreichen.

Durch eine Reduktion des Energieverbrauches kann auch möglichst rasch auf den Import von fossilen Energieträgern verzichtet und es können wirkungsvolle Maßnahmen um das 2°-Ziel zu erreichen gesetzt werden. Der Import von Öl und Gas stellt den größten Kaufkraftabfluss aus der EU dar. Der Kaufkraftabfluss durch die negative Handelsbilanz für fossile Energieträger erreichte in Österreich im Jahr 2011 bereits Größenordnungen von 11,5 Mrd. Euro pro Jahr bzw. ca. 3.200 Euro pro Haushalt und Jahr. Die Senkung des Energiebedarfes ist die billigste und größte heimische Energiequelle.

Erfreulich ist zweifellos, dass sich der Bund in Umsetzung der Richtlinie bis 2020 zu Energieeinsparungen bei eigenen und selbst genutzten Gebäuden verpflichtet hat. Abzulehnen ist, dass der größte Immobilienbesitzer Österreichs, die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), die sich im Besitz der Bundesrepublik befindet, sowohl bei der Berechnung als auch der Verpflichtung ausgenommen bleiben soll. Eine Sanierungsoffensive der Bundesgebäude, die mit der BIG auch Schulen umfasst, setzt wichtige Wirtschaftsimpulse, macht Klimaschutz in Österreich bei Jung und Alt sichtbar und spart Emissionen, Energie und Geld. Das bestätigen sowohl das Gutachten der E-Control¹ wie auch Studien im Auftrag des bmvit².

Der Verkauf und die Außernutzungsstellung von Immobilien des Bundes insbesondere durch das BMLVS als Hauptmaßnahme zur Energieeinsparung anzurechnen, erweckt den Anschein von Bilanztricks.

Als deutlich zu umfangreich erscheint auch die Liste der als Energieeffizienzmaßnahmen anrechenbaren Maßnahmen. Regelmäßige Wartung und Service, die Vermeidung verbrauchssteigernder Zusatzausstattung und Energieetikettierung sind Stand der Technik und können damit keine neuen Einsparungen bringen. Auch bei Fuhrparkumstellungen und dem Tausch von Heizkesseln, die überwiegend fossil betrieben werden, wird die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern für die nächsten Jahre und Jahrzehnte einzementiert und es werden keine relevanten Energieeinsparungen erreicht.

¹ „Gutachten über die für das Jahr 2014 zu bestimmende Höhe des Ausgleichszahlungsbetrages – gemäß Entwurf Energieeffizienzgesetz“, E-Control, S. 49

² www.hausderzukunft.at/results.html/id5421



Zusammenfassung der Anmerkungen zum KWK-Punkte-Gesetz

Das KWK-Punkte-Gesetz ist in der vorliegenden Form klar abzulehnen. Es ist gänzlich unklar, warum Oesterreichs Energie als Branchenverband selbst über die Regeln bestimmen soll, mit denen den KundInnen bis zu 75 Millionen Euro jährlich an Subventionskosten für Gas-KWK aufgebürdet werden. In der vorgesehenen Form ist das KWK-Punkte-Gesetz als umweltschädliche Subvention zu identifizieren. Wenn es das Ziel des KWK-Punkte-Gesetzes ist, eine umweltfreundliche und energieeffiziente Fernwärmeversorgung in den Ballungsräumen zu ermöglichen, soll auch dort, bei der Fernwärmeerzeugung, die Steuerungsgröße angelegt werden. In der vorgesehenen Form erfolgt eine Subvention der Stromerzeugung, die angesichts der Entwicklungen am Strommarkt wie ein Tropfen auf dem heißen Stein verpufft. Für die KonsumentInnen und Unternehmen besteht vielmehr die Gefahr, dass es zu einer ähnlichen Kostenexplosion wie am Regeler Energiemarkt und einer massiven Belastungslawine kommt.

Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sind nicht nur ökologisch wünschenswert, sondern auch ökonomisch von Bedeutung. In Dänemark wurden im Rahmen des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems Einsparungen im gewerblichen Bereich mit Amortisationszeiten von 2 bis 3 Jahren, im privaten und öffentlichen Bereich von durchschnittlich 7 Jahren erreicht. Die durchschnittlichen Kosten lagen bei 5,6 Cent. Auch für Österreich beziffert die E-Control die niedrigsten Kosten mit 4,64 Cent pro eingesparter Kilowattstunde.³

Das Energieeffizienzpaket ist in der vorliegenden Form nicht dazu geeignet Österreich auf den Pfad einer naturverträglichen Energieunabhängigkeit zu führen. Schon im Sommer 2013 ist ein erster Entwurf gescheitert. Auch der nun vorliegende Entwurf wird von unterschiedlichster Seite maßgeblich kritisiert. Sollte dem BMWFW hier nicht die notwendige Weichensetzung gelingen, muss diese auf höherer Ebene getroffen werden – der Ball liegt dann beim Finanzminister. Eine ökosoziale Steuerstrukturreform, für die auch aktuelle Studien⁴ sprechen, ist die Alternative, um eine naturverträgliche Energiewende zu erreichen.

Die Details zum vorliegenden Entwurf des Energieeffizienzpakets finden Sie auf den folgenden Seiten.

³ „Gutachten über die für das Jahr 2014 zu bestimmende Höhe des Ausgleichszahlungsbetrages – gemäß Entwurf Energieeffizienzgesetz“, E-Control, S. 48

⁴ gws (2013): Wissenschaftliche Studie zur Modellierung und Simulierung einer ökosozialen Steuerstrukturreform in Österreich. Studie im Auftrag des Ökosozialen Forums Österreich, Julius Raab Stiftung, Energie Steiermark AG, Gewerkschaft PRO-GE, Senat der Wirtschaft Österreich e.V., Greenpeace, Schachinger Logistik, Global 2000



I. Geltungsbereich und Zweck des Bundes-Energieeffizienzgesetzes ist nicht auf zukunftsfähige und naturverträgliche Energieversorgung ausgerichtet

Der UWD begrüßt, dass der Endenergieverbrauch der Unternehmen und KundInnen von Energieversorgungsunternehmen mit diesem Gesetz gezielt adressiert werden. Die Maxime eines sorgfältigen und sparsamen Umgangs mit der Ressource Energie mit dem Ziel, den derzeitigen Energieverbrauch auf das naturverträgliche Maß zu reduzieren, sprich zu halbieren, wird im vorliegenden § 2 jedoch nicht verankert.

Art I § 2 ist um den folgenden Punkt zu ergänzen:

„7. die Grundlagen für die Stabilisierung des Endenergieverbrauches zu setzen und die Rahmenbedingungen für eine Reduktion des Endenergieverbrauches bis 2050 um 50 % zu schaffen.“

Die Republik Österreich ist gemäß Art. 7 der EED verpflichtet, den Energieabsatz zwischen 2014 und 2020 jährlich um 1,5 % zu reduzieren. Aus Sicht des UWD ist es zentral, hier alle Sektoren und Nutzenergiekategorien zu berücksichtigen. Auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Herausnahme des Absatzvolumens der im Verkehrswesen genutzten Energie (Art. 7. Abs. I der Richtlinie 2012/27/EU) sollte daher verzichtet werden.

Der Gesetzesentwurf geht von einem Gesamtziel von rd. 290 Petajoule aus, das als Zwischenziel für 2020 ein wirkungsvolles Einsparziel darstellt. Die Anrechnung von in der Vergangenheit liegenden Einsparmaßnahmen aus den Jahren 2009 bis 2012 (early actions) im Umfang von 72,5 PJ sowie die Anrechnung von 59 Petajoule aus bestehenden strategischen Maßnahmen, unter anderem durch die bestehende Mineralölsteuer oder die Wohnbauförderung, hilft nicht, den Energieverbrauch in Zukunft zu reduzieren, und wird daher vom Umweltdachverband abgelehnt. Von dem auf den ersten Blick ambitionierten Ziel von 290 Petajoule bleiben nach der Ausnutzung aller Schlupflöcher nur mehr 159 Petajoule, weniger als 55 Prozent des Gesamtziels, übrig. Aus Sicht des UWD ist es notwendig, bereits für 2020 die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass bis zum Jahr 2020 der Endenergieverbrauch in Österreich 1.000 PJ nicht übersteigt und die Einsparpotenziale in vollem Umfang gehoben werden.

Art I § 4 ist folgend abzuändern:

„1. Bis zum 31. Dezember 2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass 1. bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogenen Endenergieverbrauch in Österreich **1.000 PJ** nicht übersteigt **und** 2. die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauches um mindestens **290 PJ** bewirken.“

„4. Bis zum Jahr **2050** wird angestrebt, die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass bis zum Jahr 2050 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich **750 PJ** nicht übersteigt.“

2. Auch kleine und mittlere Unternehmen sollen von Energieaudits profitieren

Im derzeitigen Entwurfstext sind Energieaudits oder alternative Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme oder andere gleichwertige, innerstaatlich anerkannte Managementsysteme nur mehr für große Unternehmen verpflichtend. Dies sind in Österreich nur 1.100 Betriebe und damit nur 0,3 Prozent aller Unternehmen. Energieeffizienzpotenziale bei kleinen und mittleren Unternehmen, die immerhin 60 % aller MitarbeiterInnen beschäftigen, bleiben damit unbekannt und ungenützt. Für kleine Unternehmen sind entsprechende Fördermittel vorzusehen, damit auch diese ihre Verpflichtungen erfüllen und Einsparpotenziale durch Energiemanagementsysteme nutzen können.

Art I § 9 Abs 2 ist daher wie folgt zu ändern:

(2) Große und mittlere Unternehmen haben (...)

Art I § 9 Abs 3 ist daher wie folgt zu ändern:

(3) Kleine Unternehmen haben: (...)

(4) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wird kleinen Unternehmen eine Förderung aus den Mitteln des UFG gewährt.

3. KWK sollten nur auf Basis erneuerbarer Energien für die Energieeffizienzziele anrechenbar sein

Hocheffiziente alternative Systeme für die Deckung des Warmwasser-, Raumwärme-, und Strombedarfs sollen nur dann auf die Energieeffizienzziele anrechenbar sein, wenn sie auf erneuerbaren Energieträgern basieren. Nur so kann die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden und nur so werden keine weiteren Abhängigkeiten von Öl und Gas geschaffen. Ein Verweis auf die RL 2010/31/EU genügt nicht, um kontraproduktive Maßnahmen auszuschließen, da diese die Kraft-Wärme-Kopplung technologieneutral anführt und damit auch fossile Energieträger umfasst.

Art I § 16 Abs 8 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Unter KWK sind ausschließlich Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zu verstehen. Im Neubau sind unter Technologien zur Deckung des Warmwasser-, sowie Raumwärmebedarfs feuerlose Technologien zu verstehen.“

4. Gebäude der BIG in § 16 und Anhang II aufnehmen

Mit der Auflistung gem. Anhang II zählt die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. nicht zu den verpflichteten Bundesdienststellen. Die BIG ist laut eigenen Angaben mit rund sieben Millionen Quadratmetern Gebäudefläche der größte Gebäudeeigentümer in Österreich.

40 % der Gebäudefläche der BIG sind Schulen, 23 % Universitäten, 25 % Büro- und Wohnimmobilien die vermarktet werden, insb. auch an das BMF und BMJ. Das BMVIT hat in dem Forschungsprojekt



„Baustelle SCHULE – Nachhaltige Sanierungsmodelle für Schulen“⁵ Potenziale und Möglichkeiten zur Sanierung von Schulen aufgezeigt. Die BIG war als Projektpartner im Projekt involviert. Mit einer Schuloffensive, wie es auch die Bahnhofsoffensive gab, können die Vorbildfunktion des Bundes erfüllt, wirtschaftliche Impulse gesetzt und bei erfolgreichem Contracting auch ökonomische Einsparpotenziale realisiert werden.

Die Vorbildwirkung des Bundes wird bei einer Ausnahme der BIG nicht glaubwürdig erfüllt und reduziert sowohl die Einsparungspotenziale als auch die positiven volkswirtschaftlichen Impulse des Energieeffizienzpaketes.

Art I §16 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„(1a) Um die Vorbildwirkung des Bundes zu erfüllen, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in seiner Funktion als Eigentümer mit der BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu vereinbaren, dass diese in ihrem Gebäudebestand ebenfalls die Verpflichtungen gem. § 16 zur Sanierung öffentlicher Gebäude erfüllt.“

Art I Anhang II ist daher wie folgt zu ergänzen:

„7. Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.“

5. Klare Signalwirkung durch hohe Verwaltungsstrafen

Der UWD kritisiert, dass die Höhe der Verwaltungsstrafen im Vergleich zum Entwurf von 2013 teils deutlich reduziert wurden, und fordert eine Anpassung der Geldstrafen gem. § 31 Verwaltungsstrafbestimmungen über die für die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen gem. § 9 und § 10 erforderlichen Investitionen hinaus, um einen klaren Anreiz für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu geben.

Auch wenn die Verwaltungsstrafbestimmungen keine schuldbefreiende Wirkung haben, darf es für die Unternehmen nicht betriebswirtschaftlich vorteilhaft sein, die Geldstrafe in Kauf zu nehmen, anstatt die gesetzlichen Auflagen zeitgerecht zu erfüllen und eine Umsetzung zu verzögern.

Die Geldstrafen gem. Art I § 31 Verwaltungsstrafbestimmungen sind über die für die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen gem. § 9 und § 10 erforderlichen spezifischen Investitionen hinaus anzupassen.

6. Bundes-Energieeffizienzgesetz muss langfristig über 2020 hinaus wirken

In Anbetracht der längerfristig notwendigen Ziele bis 2030 bzw. 2050 ist es zielführend, dass sowohl die organisatorischen Verpflichtungen (Energieaudit oder Energiemanagementsystem) als auch das nationale

⁵ www.hausderzukunft.at/results.html/id5421



Energieeffizienzverpflichtungssystem über das Jahr 2020 hinaus weitergeführt werden.

In der derzeitigen Form müsste das Bundes-Energieeffizienzgesetz nach seinem Ablauf vollständig neu verhandelt werden. Es droht eine Stop-and-Go-Politik und eine reduzierte Planbarkeit für die verpflichteten Unternehmen und Energielieferanten.

Art I § 33 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.

7. Bundes-Energieeffizienzgesetz muss Senkung des Endenergiebedarfs erzielen

Anhang I listet eine Reihe an möglichen Energieeffizienz-Maßnahmen auf. Welche Maßnahmen konkret als anrechenbar i.S.d. Energieeffizienzverpflichtung zu qualifizieren sind, wird durch die im Verordnungsweg durch das BMWFJ zu erlassenden Förderrichtlinien festgelegt.

Die Auflistung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenfelder ist nicht taxativ, aber als Richtschnur für die in Folge zu erlassenden Förderrichtlinien relevant. Die darin aufgelisteten Maßnahmen in der Energiebereitstellungskette und der Einbindung von Erneuerbaren (Art I Anhang I Z 2 lit h,i) können allerdings nicht zur Zielerfüllung gemäß Art I § 4 „Steigerung der Endenergieeffizienz“ beitragen. Die Einbindung von Erneuerbaren in die Energiebereitstellungskette verändert zwar den Energiemix, erwirkt jedoch keine Steigerung der Endenergieeffizienz. Ebenfalls können Maßnahmen in der Energiebereitstellungskette, wie das Maßnahmenfeld Energiespeicher, keinen Beitrag zur Zielerfüllung gemäß Art I § 4 leisten. Gegenteilig sind Speichertechnologien mit Energieverlusten verbunden und erhöhen den Energiebedarf in der Energiebereitstellungskette.

Wären derartige Maßnahmen anrechenbar, könnten die verpflichteten jährlichen Maßnahmen gem. § 10 im Umfang von 0,6 % in großem Umfang durch den ohnehin in Durchführung befindlichen Ausbau der erneuerbaren Energieträger und die Anrechnung von bereits bestehen Branchenvereinbarungen erfolgen. Im Besonderen sind alle Maßnahmen auszuschließen, die die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern fortschreiben oder gar ausweiten (z. B. Öl-Brennwertkessel).

Art. I Anhang I ist daher dahingehend anzupassen, dass alle Maßnahmen, die nicht direkt eine Steigerung der Endenergieeffizienz zur Folge haben, gestrichen werden. Insbesondere die folgenden Maßnahmenfelder sind zu prüfen bzw. zu entfernen:

Art I Anhang I Z 1 lit b

Art I Anhang I Z 1 lit h

Art I Anhang I Z 1 lit i

Art I Anhang I Z 2 lit b

Art I Anhang I Z 2 lit g

Art I Anhang I Z 2 lit h

Art I Anhang I Z 2 lit i

Art I Anhang I Z 3 lit f



Art I Anhang I Z 3 lit m
Art I Anhang I Z 4 lit a
Art I Anhang I Z 4 lit b
Art I Anhang I Z 4 lit e
Art I Anhang I Z 4 lit f
Art I Anhang I Z 4 lit i

8. Kein Körbergeld für die Fehlinvestitionen in Mega-Gas-Kraftwerke

Aus Sicht des UWD ist eine Förderung von bestehenden fossilen KWK-Anlagen als umweltschädliche Subvention zu identifizieren. Es ist nicht ersichtlich, wieso StromkundInnen für die Fehlinvestitionen einzelner Betreiber von Gaskraftwerken finanziell aufkommen sollen.

Die vorgeschlagene Höhe von mindestens 35 bis zu 75 Mio. Euro für die Subventionierung von Gaskraftwerken zeigt, dass fossile Brennstoffe auch ökonomisch langfristig mit deutlich höheren Risiken als erneuerbare Energieträger verbunden sind.

Es ist unklar, woran sich die Höhe des Preises bemisst. Ebenso ist unklar, ob bzw. in welcher Form der Preis der KWK-Punkte von den Marktbedingungen (Gas- bzw. Strompreis) abhängig gemacht wird.

Art 2 ist ersatzlos zu streichen.

In Anbetracht der vielfältigen Verbesserungspotenziale beider Gesetzestexte plädiert der Umweltdachverband für

OPTION A: eine ambitionierte Neufassung beider Gesetzestexte unter frühzeitiger Einbeziehung aller relevanten Stakeholder, die über das von der EU-Kommission geforderte Mindestmaß hinausgeht und somit dem österreichischen Anspruch an Energieeffizienz und Klimaschutz gerecht wird.

OPTION B: eine umgehende ökosoziale Steuerstrukturreform, die angemessene Effizienzziele durch eine höhere Besteuerung des Energieverbrauchs erreicht. Um die VerbraucherInnen nicht übermäßig zu belasten, sind aufkommensneutral Lohnsteuern und/oder Sozialabgaben zu senken. Gleichzeitig ergeben sich hierbei gesellschaftlich wünschenswerte Effekte auf die Beschäftigung.

Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer